



Raiffeisenstiftung Baisweil-Eggenthal-Friesenried



Satzung

Satzung

der

Raiffeisenstiftung Baisweil-Eggenthal-Friesenried

Präambel

Die Stiftung wird von der Raiffeisenbank Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG (nachfolgend: Stifterin) gegründet, um das öffentliche, kirchliche und kulturelle Leben in den Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried zu fördern. Das Stiftungskapital wird bereitgestellt, um die Region am Vermögen der Bank, das diese im Laufe ihres über einhundertjährigen Bestehens durch Geschäfte in der Region verdient hat, teilhaben zu lassen. So soll der ursprüngliche Genossenschaftsgedanke, auch wenn die derzeitige Genossenschaft durch Fusion oder andere Gründe erloschen ist, unmittelbar im Bewusstsein der Bevölkerung der Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried erhalten bleiben.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Raiffeisenstiftung Baisweil-Eggenthal-Friesenried". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eggenthal.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Vereinslebens sowie kirchlicher und gemeinnütziger Institutionen vorwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal.

(2) Konkret fördert die Stiftung

- Bildung und Erziehung
- Brauchtum und Heimatpflege
- Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- kirchliche Zwecke nach § 54 der Abgabenordnung
- Sport (insbesondere Breiten- und Nachwuchssport)
- Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege

Die Förderung soll der Bevölkerung im Stiftungsgebiet zugute kommen ohne jedoch Behörden, Städte und Gemeinden in der betreffenden Region von der Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben zu entlasten.

Die Stiftung entscheidet frei darüber, welche der genannten Aufgaben sie verfolgt und in welchem Umfang das geschieht.

Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- zweckgebundene finanzielle Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 der Abgabenordnung, die sich den in Absatz (2) genannten Aufgaben widmen.
- Unterstützung bzw. Schaffung von Projekten, die den in Absatz (2) genannten Aufgaben dienen (wie z.B. Ausstellungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Erhalt und Pflege von kulturellen und kirchlichen Einrichtungen, Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht werden)
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls den Stiftungszweck verfolgen.
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, den Stiftungszweck und Bürgerschaftsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

(4) Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung wird von der Stifterin mit einem Grundstockvermögen von

1 Million Euro

ausgestattet, wobei im Jahr der Gründung der Betrag von 500.000,-- Euro zugewendet werden. Bis spätestens 31.12.2014 erfolgt die Aufstockung des Stiftungsvermögens in Teilbeträgen auf 1 Million Euro. Solange die Stifterin selbständig mit Sitz im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal besteht, ist das Grundstockvermögen in Genussscheinen der Stifterin anzulegen. Sollte die Stifterin durch Fusion oder andere Gründe im Genossenschaftsregister erlöschen, kann der Stiftungsvorstand das Grundstockvermögen nach seinen Vorstellungen anderweitig anlegen. Die Verwaltung des Grundstockvermögens sollte dann bei der Rechtsnachfolgerin geführt werden.

- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen; sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen können aus Geld oder Sachwerten bestehen (die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist). Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

Zuwendungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Sätze 5 und 6 bleiben unberührt.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei sind folgende Auflagen zu beachten: Die jährlichen Stiftungsmittel sind grundsätzlich zu je einem Drittel an Institutionen der Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried zu vergeben. Insgesamt ist auf eine gerechte Verteilung der Stiftungsmittel auf die drei Gemeinden zu achten.

- (3) Zum Erhalt der Leistungskraft der Stiftung dürfen aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten und Bildung eventueller Rücklagen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsrat

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- einem Vorstandsmitglied der Stifterin als Vorsitzenden.
- dem jeweiligen Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Eggenhal als dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden von der Stifterin ernannt. Sollte die Stifterin durch Fusion oder andere Gründe im Genossenschaftsregister erlöschen, werden beide Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt jeweils fünf Jahre; erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stifterin oder bei der Verwaltungsgemeinschaft endet. Eine erneute Berufung in den Stiftungsvorstand ist möglich; in diesen Fällen sind Ausnahmen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 möglich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, werden die Nachfolger für die restliche Amtszeit wie in Abs. 1 geregelt bestellt.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Berufung des Nachfolgers im Amt.

(7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein.

(8) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam die Stiftung. Der Stiftungsvorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall oder für bestimmte Rechtsgeschäfte einem Mitglied des Stiftungsvorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend der Stiftungssatzung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 - Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - Erstellung der Jahres- und Vermögensrechnung sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 8a

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch den Vorsitzenden ersatzweise durch seinen Stellvertreter - nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und beide Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt einstimmig.
- (4) Über das Ergebnis von Sitzungen des Stiftungsvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (5) Mit Zustimmung seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats bestellt die Stifterin unter Berücksichtigung nachfolgender Vorgaben für die Zusammensetzung:
 - a) den folgenden geborenen Mitgliedern:
 - den jeweils amtierenden Bürgermeistern der Gemeinden Baisweil, Eggenthal und Friesenried,
 - dem jeweils zuständigen Geistlichen der röm.-kath. Pfarreiengemeinschaft Eggenthal,
 - b) den gekorenen Mitgliedern:
 - einem Vertreter aus dem örtlichen Vereinsleben jeder der drei Gemeinden.
 - drei Aufsichtsräten der Stifterin, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wobei aus jedem Gemeindebereich ein Aufsichtsratsmitglied (der AR-Vorsitzende wird hier mitgerechnet) kommen soll. So lange die Stifterin besteht, bestimmt deren Aufsichtsrat seine Vertreter im Stiftungsrat. Sollte die Stifterin durch Fusion oder sonstige Gründe erlöschen, sind drei der genossenschaftlichen Idee nahe stehende Personen aus dem Bereich der drei Gemeinden in den Stiftungsrat zu bestellen.
 - dem Mitglied des Vorstandes der Stifterin, der nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes ist. Sollte die Genossenschaft erlöschen entfällt diese Position und der Stiftungsrat besteht danach nur noch aus 10 Mitgliedern.

Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates bestellt die Stifterin bis zum Ende der gegenwärtigen Wahlperiode der bayerischen Kommunalwahlen. Danach wird der Stiftungsrat für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Beginn und Ende der Amtszeit richten sich nach dem Wahlturnus der bayerischen Kommunalwahlen. Die Bestellung hat jeweils in der Zeit zwischen Kommunalwahl und Amtsantritt der gewählten Bürgermeister zu erfolgen. Nach Erlöschen der Stifterin wählen die vier geborenen Mitglieder die gekorenen Mitglieder zu.

- (2) Sollten einzelne als Stiftungsräte in Betracht kommenden Personen nicht bereit oder in der Lage sein das Amt zu übernehmen, wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates geeignete Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu. Dabei sollen soweit möglich, Vertreter aus dem kommunalen, dem kirchlichen, dem vereinsmäßigen und dem genossenschaftlichen Bereich ausgewählt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates wählen die übrigen Mitglieder ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit zu. Bis zur Wahl des Nachfolgers bleibt das bisherige Mitglied auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorsitzende/den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates scheiden aus dem Stiftungsrat aus, sobald ihre Tätigkeit für die Stifterin, das Pfarramt bzw. den Verein endet.
- (5) Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nach Anhörung durch die übrigen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmen aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
- den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1,
 - die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2,
 - die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3,
 - die Bestellung eines Prüfungsverbands, eines Wirtschaftsprüfer oder eines vereidigten Buchprüfer, vgl. § 9 Abs. 2,
 - die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
 - die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 13.
- (2) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 10 Abs. 6 sowie des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Die gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Unbeschadet der sich aus dem Bayerischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und das zuständige Finanzamt wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine vom Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt gem. § 137 AO anzuzeigen.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Eggenthal, 26. Oktober 2009

Raiffeisenbank
Baisweil-Eggenthal-Friesenried eG